

SATZUNG DES MEDIZINISCHEN INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSZENTRUM GESUNDHEITSLADEN MÜNCHEN e.V. (geändert am 5.12.94)

§1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Medizinisches Informations- und Kommunikationszentrum Gesundheitsladen München“.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V..
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Zweck, Aufgaben, Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der **Volks- und Berufsbildung** und die **öffentliche Gesundheitspflege**. Die Förderung der **Volks- und Berufsbildung** wird verwirklicht insbesondere durch:
A) *Der Verein organisiert Fortbildungsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit und Beschäftigte im Gesundheitswesen bzw. informiert über derartige Veranstaltungen.*
B) *Er organisiert und vermittelt Arbeitsgruppen zu theoretischen und praktischen Fragen einer Medizin, die die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verbessert und berufsperspektivische Alternativen für Beschäftigte im Gesundheitswesen anstrebt.*
C) *Er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit für im Gesundheitsbereich tätige Gruppen mit dem Ziel, stärkere Beachtung und Interesse für diese Aktivitäten in der Öffentlichkeit herzustellen.*
Die Förderung der **öffentlichen Gesundheitspflege** wird verwirklicht insbesondere durch:
D) *Er richtet einen Informationsdienst für Patienten zu Fragen der Krankheits- bzw. Gesundheitsaufklärung ein und informiert zu allgemeinen Rechtsfragen in der Medizin.*
Beide Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
E) *Er richtet eine ständige Anlaufstelle für die interessierte Öffentlichkeit und Beschäftigte im Gesundheitswesen ein, die Informationen sammelt und Auskunftsmöglichkeiten bereitstellt. Ziel ist ein effektiver Informationsfluß und Informationsaustausch für Einzelpersonen und im Gesundheitswesen tätige Gruppen.*

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden sowie Veranstaltungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes bzw. die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/10 der Mitglieder.

§4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Ausführung der Beschlüsse der MV zuständig. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
3. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr.
4. Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
a) Beschlußfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Bestimmung der Richtlinien für die Vorstandsarbeit. b) Genehmigung

des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes. c) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages. d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr ein. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder beantragt wird.

3. Die Vereinsversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet.

4. Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht anders geregelt, bedürfen alle Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder.

6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§7 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein durch Beschluß auflösen. Der Antrag hierzu muß auf der Einladung mitgeteilt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit gilt §6 Abs.5, die für die Änderung der Vereinssatzung getroffene Regelung.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Volks- und Berufsbildung auf medizinischem Gebiet verwenden soll.